

## Die ordnungsrechtliche Unterbringung in Stuttgart

Um dem gesetzlichen Auftrag der ordnungsrechtlichen Unterbringung gerecht werden zu können, gibt es beim Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart für spezifische Zielgruppen folgende unterschiedliche Unterbringungsmöglichkeiten:

### a) Fürsorgeunterkünfte:

Diese Unterbringung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für öffentliche Ordnung bei Stuttgarter Einwohnerinnen und Einwohnern, die aufgrund einer Zwangsräumung ordnungsrechtlich unterzubringen sind.

Personenkreis
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familien mit minderjährigen Kindern</li> <li>• Alleinerziehende</li> <li>• Familien mit volljährigen Kindern in Ausbildung</li> <li>• Personen über 60 Jahren</li> <li>• Schwerbehinderte</li> </ul>

Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgeschlossener Wohnraum</li> <li>• Fallmanagement</li> <li>• Sozialarbeit vor Ort</li> <li>• Das Sachgebiet Fürsorgeunterkünfte, Interimswohnen, Satzungs- und Rechtsangelegenheiten, Benutzungsgebühren ist in der Abteilung Verwaltung im Sozialamt angesiedelt</li> </ul>

### b) Sozialpensionen:

Personenkreis
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, die von außerhalb kommen bzw. hier in Stuttgart in ungesicherten Wohnverhältnissen (z. B. bei Verwandten und Bekannten) gelebt haben.</li> <li>• Einzelpersonen und Paare ohne Kinder, die von außerhalb kommen bzw. hier in Stuttgart in ungesicherten Wohnverhältnissen (z. B. bei Bekannten) gelebt haben.</li> <li>• Einzelpersonen und Paare, die in einer Wohneinrichtung nach § 67 SGB XII gelebt haben und deren Aufenthalt dort beendet wurde (Beendigung entweder durch den Kostenträger, die Einrichtung oder die betroffene Person selbst).</li> </ul>

Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelne Zimmer</li> <li>• Küche und Sanitäranlagen werden mit anderen Bewohnern geteilt</li> <li>• Private Betreiber, die eine Belegungsvereinbarung mit dem Sozialamt abgeschlossen haben</li> <li>• Die Zentrale Fachstelle im Sachgebiet Städtische Wohnungsnotfallhilfe ist in der Abteilung Sozialarbeit und Betreuungsbehörde angesiedelt.</li> </ul>

### c) Notunterkünfte:

Die insgesamt 111 Notübernachtungsplätze in der Landeshauptstadt Stuttgart sind eng verbunden mit dem Hilfesystem für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII)

<b>Personenkreis</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Einzelpersonen, die auf einen Platz in einem qualifizierten Angebot (§ 67 SGB XII) warten.</li><li>• Einzelpersonen, die außer der akuten Obdachlosigkeit keinen weiteren Hilfebedarf haben und auf einen freien Hotelplatz warten</li><li>• keine Familien</li><li>• Einzelpersonen, die abends und am Wochenende akut obdachlos in Stuttgart ankommen und eine Übernachtungsmöglichkeit suchen</li></ul>

<b>Rahmenbedingungen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Mehrbettzimmer</li><li>• Dezentrale Notübernachtungsplätze in den Einrichtungen (§ 67 SGB XII) der freien Träger der Wohlfahrts- pflege (52 Plätze)</li><li>• Zentrale Notübernachtung (59 Plätze)</li><li>• Vermittlung u. a. durch die Zentrale Fachstelle im Sachgebiet Städtische Wohnungsnotfallhilfe in der Abteilung Sozialarbeit und Betreuungsbehörde</li></ul>